



A 118/07 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **Glenda S**

2. des Herrn **Klaus S**

beide wohnhaft: Dahrendorf 35,

Kläger,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation** (LVermGeo),
Regionalbereich Stendal,
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal,

Beklagten,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Die Klägerin zu 1. (nachfolgend: Klägerin) ist Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Lagendorf, Flur 4, Flurstück 42/1.

Auf einen Antrag der Klägerin zu 1. vom 08.04.2003 auf Flurkartenberichtigung wurde in die Liegenschaftskarte u.a. das im Verwaltungsvorgang (Bl. 6 Beiakte A) mit den Punkten 314- 315- 316 – 317 bezeichnete „Gebäude“ [1700] in die Liegenschaftskarte aufgenommen (vgl. Auszug der Liegenschaftskarte vom 06.05.2004 [Bl. 7 Beiakte A]).

Nach der Durchführung eines Feldvergleichs in der Zeit vom 27. – 28.02.2006 über die tatsächliche Nutzung in der Gemarkung Lagendorf, Flur 1 – 9 stellte die Beklagte u.a. fest, dass es sich bei dem in der Liegenschaftskarte als Gebäude bezeichneten Gebilde nicht um ein Gebäude sondern lediglich um ein Überdach handelt.

Mit Schreiben vom 29.03.2007 wurde der Klägerin die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt gegeben, in dem das o.g. Gebilde nicht mehr als Gebäude nachgewiesen ist.

Daraufhin bat der Kläger zu 2. mit Schreiben vom 13.04.2007 um Angabe, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Zerstörung („Löschung“) eines wichtigen Bestandteils seines Hofes erfolgen solle. Dabei wies er darauf hin, dass es nicht nachzuvollziehen sei, warum die Weiterführung der Liegenschaftskarte nur drei Jahre Bestand habe.

Am 02.05.2007 haben die Kläger gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 29.03.2007 Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich auf das vorgenannte Schreiben vom 13.04.2007 an den Beklagten beziehen.

Die Kläger haben keinen Antrag gestellt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Begehren der Kläger entgegen und führt vertiefend zu den Gründen aus, weshalb es zu einer Berichtigung der Liegenschaftskarte von Amts wegen gekommen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Einzelrichter entscheidet, hat keinen Erfolg.

Das Gericht hat die von der Klägerin zu 1. unterschriebene und mit Stempel Glena + Klaus S. versehene Klageschrift vom 28.04.2007, in der auf „mein Schreiben vom 13.4.d.J. an das Landesvermessungsamt“ verwiesen wird und das vom Kläger zu 2. unterzeichnet ist, als Klage der im Rubrum geführten beiden Kläger verstanden.

Die Klage, mit der die Kläger sinngemäß die Aufhebung der mit Schreiben vom 29.03.2007 mitgeteilten Fortführung des Liegenschaftskatasters im Hinblick auf die Löschung des Gebäudes begehren, hat keinen Erfolg. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, bei der es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt, ist § 11 Abs. 1 VermGeoG LSA. Danach weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach. Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA Flurstücke und Gebäude. Für das Vorliegen eines Gebäudes, dessen Begriff nicht durch das VermGeoG LSA definiert wird, ist auf funktionale und tatsächliche Aspekte abzustellenden. Als Gebäude im katasterrechtlichen Sinne ist vielmehr regelmäßig ein Bauwerk mit Wohn-, Aufenthalts- oder Nutzungsräumen anzusehen, das ausreichend beständig, standfest und räumlich fest umschlossen ist; es muss selbständig benutzbar und fest mit dem Erdboden verbunden sein sowie den Zutritt von Menschen gestatten (vgl. OVG-LSA, B. v. 02.01.2004 – 2 O 913/03 unter Verweis auf Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Aufl. Anm. 3.3.2 und 3.3.3 zu § 11 VermGeoG LSA m.w.N.). Dabei ist es erforderlich, dass alle Begriffsmerkmale zugleich erfüllt sind. Die räumliche Umschließung setzt nicht voraus, dass das Gebäude an allen Seiten Außenwände hat. Mehr als zwei Seiten müssen jedoch umschlossen sein (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Aufl. Anm. 3.3.5 zu § 11 VermGeoG LSA).

Diese Voraussetzungen erfüllt der von den Klägern zu Lagerzwecken genutzte Unterstand, der aus einer Stahlstützenkonstruktion mit einer von Sparren getragenen Wellplattendeckung besteht, die an weniger als zwei Seiten fest umschlossen ist, nicht. Aus welchen Gründen der Unterstand im Jahre 2004 in der Liegenschaftskarte als Gebäude verzeichnet worden ist, vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Aus dem in § 11 Abs. 2 VermGeoG LSA näher geregelten Zweck des Liegenschaftskatasters folgt, dass das Liegenschaftskataster von Amts wegen ständig aktuell zu halten ist. Dementsprechend ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte, der wie er im Einzelnen dargelegt hat, in periodischen Abständen Feldvergleiche zur Aktualisierung der Liegenschaftskarten durchführt (vgl. Bl. 8 Beiakte A), den nunmehr im Jahre 2006 nicht (mehr) als Gebäude vorzufindenden Unterstand in der der Klägerin zu 1. bekannt gegebenen Fortführung des Liegenschaftskatasters gestrichen hat.

Diese Streichung, darauf weist das Gericht unter Berücksichtigung der Ausführungen der Kläger klarstellen hin, führt nicht zu einer tatsächlichen Zerstörung dieses Unterstandes. Insoweit lässt sich den schriftlichen Aufzeichnungen in den Verwaltungsvorgängen des Beklagten (Bl. 15 Beiakte A) über den Feldvergleich am 16.05.2007 entnehmen, dass ein überdachter Unterstand vorhanden ist. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters ist lediglich eine Bereinigung der kartografischen Darstellung erfolgt, die keinen Einfluss auf den tatsächlichen Baubestand auf dem Grundstück der Klägerin hat.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG. Danach geht das Gericht, da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte bietet, von einem Streitwert von 5.000,- Euro aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die **Antrags-** und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Vorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO über den Vertretungszwang vor dem Obergerverwaltungsgericht bleibt davon unberührt.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Zieger